

# elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 07. März 2008  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: Daimler AG, Stuttgart  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 080312007828  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

# DAIMLER

**Daimler AG**

**Stuttgart**

## **Erweiterung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Daimler AG am Mittwoch, dem 9. April 2008**

Zu der am 28. Februar 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der am 9. April 2008 stattfindenden Hauptversammlung der Daimler AG haben die Aktionäre Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Prof. Dr. Leonhard Knoll gem. § 122 Abs. 2 Aktiengesetz die Bekanntmachung der folgenden Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung verlangt:

12. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob es bei der Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms in der zweiten Jahreshälfte 2007 zu Sorgfaltpflichtverletzungen oder Untreuehandlungen gekommen ist und inwiefern davon gegenwärtige oder frühere Führungskräfte profitiert haben.

Zu prüfen ist,

welche Überlegungen von den für die Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms verantwortlichen Personen angestellt wurden, die es hätten rechtfertigen können, Aktien zu Preisen von über 69 Euro pro Aktie zurückzukaufen,

inwiefern das Aktienrückkaufprogramm während seiner Abwicklung kurstreibend gewirkt hat und es gegenwärtigen oder früheren Führungskräften deshalb möglich war, in höherem Maße von aktienabhängigen Vergütungen zu profitieren als bei einer weniger aggressiven Abwicklung des Rückkaufprogramms,

warum die Abwicklung des Rückkaufprogramms nicht zeitlich gestreckt wurde, um zu verhindern, dass es während seiner Abwicklung zu Kursspitzen von über 77 Euro und nach seinem Auslaufen zu einem Kurssturz auf unter 49 Euro kommt,

an welchen Kalendertagen welche Kurse bezahlt worden sind und an welchen Kalendertagen und zu welchen Bedingungen gegenwärtige oder frühere Führungskräfte aktienkursabhängige Vergütungen eingelöst oder ausbezahlt bekommen haben

inwiefern der Aufsichtsrat im Rahmen der Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms seiner Pflicht zur Kontrolle des Vorstands nachgekommen ist.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung : Laut den Seiten 27 und 167 des Geschäftsberichts sind im Zeitraum vom 30. August bis zum 20. Dezember 2007 49,96 Millionen Aktien im Gegenwert von 3,48 Milliarden Euro zurückgekauft worden. Dies entspricht einem Durchschnittskurs von rund 69,65 Euro pro Aktie. Es ist zu vermuten, dass im Einzelfall sogar Kurse von spürbar über 70 Euro bezahlt wurden. Sieht man von Kursen ab, die mehr als 5 Jahre zurückliegen, so ist der bemerkenswerte Umstand festzuhalten, dass Kurse von 70 Euro weder vor Inangriffnahme des Aktienrückkaufprogramms noch nach seinem Auslaufen je erreicht wurden. Tatsächlich stürzte die Daimler-Aktie unmittelbar nach Auslaufen des Aktienrückkaufprogramms wie ein Stein ab. Bereits bevor (!) die weltweiten Aktienmärkte ins Rutschen kamen, fiel sie deutlich unter 60 Euro und sackte dann zeitweise auf unter 49 Euro ab. Es ist zu prüfen, ob die für die Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms verantwortlichen Personen ihre Rückkaufentscheidungen mit der gebotenen Sorgfalt getroffen haben und warum sie in der Nähe des Höchstkurses Rückkäufe in Auftrag gegeben haben. Ferner ist zu prüfen, wer von den zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bezahlten Kursen profitiert hat. Laut Angaben im Geschäftsbericht sind im Jahre 2007 insgesamt 35,7 Millionen Aktienoptionen aus dem Optionsprogramm für Führungskräfte ausgeübt worden. Dass der durchschnittliche Kurs bei Ausübung mit 65,69 Euro noch unter dem durchschnittlichen Rückkaufkurs von 69,65 Euro liegt, deutet darauf hin, dass die persönliche Einschätzung der durchschnittlichen Führungskraft gegenüber der Werthaltigkeit der Daimler-Aktie deutlich unter dem lag,

was im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms bezahlt wurde. Es ist noch nicht einmal auszuschließen, dass die für die Abwicklung des Rückkaufprogramms Verantwortlichen für sich persönlich aktienkursabhängige Vergütungen eingelöst oder ausbezahlt bekommen haben, als sie für Rechnung der Gesellschaft Rekordpreise bezahlt haben. Unabhängig davon wurde mit der Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms auch für frühere Vorstände, namentlich den früheren Vorstandsvorsitzenden Schrempp, die Möglichkeit geschaffen, noch ausstehende Optionen zu Höchstkursen einzulösen. Dementsprechend ist die Vergütung für frühere Vorstände im Berichtsjahr von 25,1 auf 67,9 Mio Euro explodiert. Verglichen damit erscheint es geradezu harmlos, dass nach einem Bericht in der Stuttgarter Zeitung für frühere Vorstandsmitglieder, die die Aktionäre um viele Milliarden ärmer gemacht haben, auch noch Weihnachtsfeiern und Geburtstagspartys veranstaltet werden.

13. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob im Zusammenhang mit der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Namensänderung Mittel der Gesellschaft unter Verletzung der rechtlich gebotenen Sorgfalt in sinnloser Weise vergeudet worden sind.

Zu prüfen ist,

aus welchen Gründen Vorstand und Aufsichtsrat die erheblichen Kosten einer außerordentlichen Hauptversammlung in Kauf genommen haben, statt auf den ordentlichen Hauptversammlungen 2007 oder 2008 einen Beschluss über die Änderung der Firma zu fassen,

ob durch Einholung unnötiger Gutachten oder Beratungsleistungen versucht wurde, vermeintliche Rechtfertigungsgründe für den traditionslosen Kunstnamen „Daimler AG“ zu „entdecken“,

warum ein mehrstelliger Millionenbetrag vergeudet wurde, um mögliche juristische Auseinandersetzungen über fremde Rechte an dem Namen „Daimler“ zu vermeiden.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

**Begründung** : Es bestand keinerlei rechtliche Verpflichtung, den von seinem Image her gründlichst ruinierten Namen DaimlerChrysler über die ordentliche Hauptversammlung 2007 hinaus fortzuführen. Dies gilt um so mehr, als sich die Trennung von Chrysler damals bereits abzeichnete und in der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. April 2007 bereits ein Antrag auf Namensänderung auf der Tagesordnung stand. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4.10.2007 eine vollkommen sinnlose Vergeudung von Mitteln der Gesellschaft darstellen. Ebenso besteht der Verdacht, dass gegen viel Geld sinnlose Beratungsleistungen eingekauft wurden, um die sich seinerzeit geradezu aufdrängende Rückkehr zum Traditionsnamen Daimler-Benz unwissenden internationalen Anlegern als scheinbar nur zweitbeste Wahl „verkaufen“ zu können. Vor allem aber ist in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4.10.2007 bereits eingeräumt worden, dass ein mehrstelliger Millionenbetrag an einen Konkurrenten gezahlt wurde, um den traditionslosen Kunstnamen „Daimler AG“ überhaupt führen zu dürfen, obwohl dieser wegen der Unterdrückung des Namens von Carl Benz in ganz Baden nur Unmut hervorgerufen hat. Nachdem keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile der neuen Namensgebung ersichtlich sind, ist es im Hinblick auf möglicherweise begangene Sorgfaltspflichtverletzungen und die gegebenenfalls erforderlich werdende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dringend geboten, die im Sonderprüfungsantrag aufgeworfenen Fragen aufzuklären.

14. Änderung der Satzung – Begrenzung der Anzahl weiterer Mandate für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat  
Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer Mitglied des Vorstands eines DAX-30-Unternehmens ist oder mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bei DAX-30-Unternehmen wahrnimmt. Der Vorsitz im Aufsichtsrat eines DAX-30-Unternehmens wird doppelt auf die Höchstzahl der Mandate angerechnet.“

**Begründung** : Die Kontrolle des Vorstands der Gesellschaft erfordert einen Einsatz, der nicht zu erbringen ist, wenn die Belastung durch andere Mandate überhand nimmt. Zudem besteht die Gefahr, dass ein enger Kreis von Personen, die ihr persönliches Beziehungsnetz nicht belasten wollen, einen Nichtangriffspakt schließt. Nur so ist zu erklären, dass sich kein namhafter Repräsentant der deutschen Wirtschaft gefunden hat, der bereit war, mit den offensichtlichen Führungsdefiziten an der Spitze der Gesellschaft aufzuräumen, bevor den dafür Verantwortlichen die Lust am Weitermachen von selbst ver-

ging. Der am 4. April 2007 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählte Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Bank hat sich noch im Jahre 2006 öffentlich dagegen verwahrt, dass die Exponenten langjähriger Misswirtschaft als „Dauerversager“ bezeichnet werden. Diese Kultur der Beschönigung von Fehlleistungen hat sich für die Gesellschaft und ihre Aktionäre als außerordentlich schädlich erwiesen. Sie erweist sich darüber hinaus zunehmend als Gefahr für die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems. Millionenvergütungen für unsägliche Fehlleistungen werden in wachsendem Maße als Indiz für den moralischen Verfall der (vermeintlichen) Wirtschafts-„Elite“ gedeutet, wobei gerade die jüngste Vergangenheit der Daimler AG gerne als besonders eindrucksvolles Beispiel herangezogen wird. So wird in der März-Ausgabe des Manager-Magazins, das sich über „die Gier und ihre Folgen“ auslässt, wie folgt Stellung genommen: „Es geht nicht um Neid ... Es geht darum, dass sich bei vielen Managern Leistung und Bezahlung entkoppelt haben, dass ein Wertvernichter wie Ex-Daimler-Chef Jürgen Schrempp nach seinem Abgang noch Millionen durch Aktienoptionen kassieren konnte.“

15. Änderung der Satzung – Gesonderte Auszählung der Stimmen unterschiedlicher Aktionärsgruppen

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, erfolgt die Abstimmung über einzelne Punkte der Tagesordnung in der Form, dass zunächst nur Privatpersonen, die nicht durch Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG vertreten sind, ihre Stimme abgeben. Nachdem das Ergebnis ihrer Stimmabgabe verkündet ist, stimmen die Vereinigungen von Aktionären im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 mit den von ihnen vertretenen Stimmen ab, wobei sie Stimmen, für die ihnen Weisungen erteilt worden sind, nicht abgeben müssen („ausgesonderte Stimmen“). Nachdem auch das Ergebnis dieser Stimmabgabe verkündet ist, werden alle übrigen Stimmen einschließlich der ausgesonderten Stimmen abgegeben und ausgezählt. Danach wird das Gesamtergebnis verkündet. Der Antrag auf gesonderte Auszählung ist der Gesellschaft spätestens sieben Tage nach Bekanntmachung der betreffenden Punkte der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes zu übermitteln.“

Begründung : Institutionelle Anleger und mit Stimmrechtsvollmachten ausgestattete Depotbanken unterliegen bei der Stimmabgabe häufig massiven Interessenkonflikten, die damit zusammenhängen, dass sie mit der Gesellschaft andere Geschäftsbeziehungen unterhalten, die ihnen wichtiger sind als eine sachgerechte Stimmabgabe. Anders ist nicht zu erklären, weshalb institutionelle Anleger und Depotbanken in der Vergangenheit trotz miserabler Kursentwicklung der Daimler-Aktie und der dafür ursächlichen Misswirtschaft den Vorstand und den Aufsichtsrat immer wieder entlastet und die verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder sogar wiedergewählt haben. Um diese Interessenkonflikte deutlicher zu Tage treten zu lassen, sollen auf Antrag einer qualifizierten Minderheit zunächst diejenigen Stimmen ausgezählt werden, die mit keinen oder jedenfalls geringeren Interessenkonflikten belastet sind. Auf diese Weise sollen die institutionellen Anleger und die Depotbanken zumindest einem größeren Rechtfertigungszwang für ihr zuweilen skandalöses Abstimmungsverhalten ausgesetzt werden. Wer gegen die Mehrheit der Privatpersonen und gegen die Mehrheit der Aktionärsschutzvereinigungen abstimmt, soll überdies damit rechnen müssen, dass sein Verhalten haftungs-, aufsichts- und strafrechtlich gewürdigt wird, wenn er keine überzeugenden Gründe angeben kann. Nur dadurch kann verhindert werden, dass institutionelle Anleger mit ihrem verantwortungslosen Abstimmungsverhalten weiterhin die leistungslose Bereicherung von versagenden Konzernvorständen absegnen und so einem moralischen Verfall Vorschub leisten, der die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems unterminiert.

16. Änderung der Satzung – Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung wird um folgenden § 18b ergänzt:

„§ 18b Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Wortprotokoll anzufertigen. Zur Sicherung seiner Richtigkeit ist eine Tonband- oder Videoaufzeichnung anzufertigen, die nur während der Wortmeldung von Aktionären unterbrochen werden darf, die dies verlangen. Die Aktionäre sind auf dieses Recht hinzuweisen. Für die Aufzeichnung sind mindestens zwei technisch voneinander unabhängige Geräte heranzuziehen, damit der Verlauf der Debatte auch bei Ausfall eines Geräts noch dokumentiert werden kann. Sämtliche erstellten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

**Begründung** : Den Aktionären muss die Möglichkeit gegeben werden, für den Fall von Zivilrechtsstreitigkeiten oder strafrechtlichen Ermittlungen einen exakten Nachweis über ihre eigenen Äußerungen und die der Verwaltung führen zu können. Diese Möglichkeit war in früheren Zeiten gegeben, als die Verwaltung ein Wortprotokoll erstellen ließ, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dieser gute Brauch wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen eingestellt. Möglicherweise will die Verwaltung verhindern, dass sie an ihren Ausführungen in der Hauptversammlung festgehalten werden kann. Wenn sie diese Vermutung entkräften will, soll sie die früher übliche Praxis wieder aufnehmen. Auch die Deutsche Bank AG, die im Aufsichtsrat der Gesellschaft durch ihren Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten ist, lässt seit Neuestem von ihrer Hauptversammlung wieder ein Wortprotokoll erstellen. Hinzu kommt, dass die Erstellung eines Wortprotokolls einen kaum spürbaren Aufwand verursacht. Tatsächlich sind in den vergangenen Jahren von einem Hauptversammlungs-Dienstleister sogar Aufzeichnungen des Verlaufs der Hauptversammlungen der Gesellschaft angefertigt und archiviert worden, ohne dass dies die Gesellschaft bemerkt haben will; dies hat der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft mittlerweile schriftlich eingestanden. Von daher ist nicht einzusehen, weshalb es dem Vorstand gestattet sein soll, den Aktionären etwas zu erzählen, was späterer Nachprüfung bewusst entzogen wird.

17. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat es pflichtwidrig unterlassen haben, nach den am 4.8.2006 getroffenen Feststellungen des Landgerichts Stuttgart zum Zusammenschluss zwischen der Daimler-Benz AG und der Chrysler Corporation,

dass *„dem in Kürze am 9.4.1998 ausgehandelten Umtauschverhältnis keinerlei Überprüfungen der gegenseitigen Firmen in Form von due diligences – und zwar in kaufmännischer und technischer Hinsicht – vorausgegangen waren und – vermutlich – lediglich die Börsenwerte verglichen wurden, wobei zum Börsenwert von Chrysler Corporation ein Zuschlag von annähernd 30 % vorgenommen wurde.“*

*„Ein solches Vorgehen stellt keinen verantwortungsvoll ausgehandelten und nachvollziehbaren Interessenausgleich zwischen den beteiligten Aktionärsgruppen dar, sondern erscheint willkürlich.“*

*„Somit konnte sich auch die Zustimmung einer weit überwiegenden Anzahl von Aktienstimmen nicht auf fundierte Informationen stützen.“*

alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die herangezogenen Berater und Wirtschaftsprüfer geltend zu machen oder wenigstens eine adäquate Kürzung von laufenden Vergütungen oder Altersbezügen oder eine Streichung von aktienkursabhängigen Vergütungsbestandteilen durchzusetzen.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

**Begründung** : Nach den Ausführungen des Landgerichts, das im Ergebnis eine gravierende Falschbewertung der Partner des Zusammenschlusses feststellt, ist zu prüfen, ob die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass Vorstand oder Aufsichtsrat in dieser Sache aktiv geworden sind. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als mittlerweile der Verdacht besteht, dass Warnungen vor der Übernahme von Chrysler offenbar bewusst in den Wind geschlagen worden sind. So wird in info Nr. 66 der AUB – Die unabhängige Arbeitnehmervertretung – vom Juni 2007 über den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Schrempp folgendes berichtet: „Er hat damals nur geschaut, welcher amerikanische Automobilmanager hat das höchste Gehalt? ... Schrempp schielte nur auf dieses Gehalt, um beim Ausscheiden Eatons an dessen rund 10mal so hohes Gehalt zu kommen. Die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte von Chrysler interessierten ihn nicht, denn sonst hätte er nicht alle Warnungen der Fremdwagenabteilung unserer Entwicklung in den Wind geschlagen. Diese Warnungen gab es, wie wir heute wissen.“ Wenn es solche Warnungen tatsächlich gegeben hat, hätten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Prüfung, ob unangemessene Vergütungen gekürzt oder zurückgefordert werden müssen, nicht untätig bleiben dürfen.

18. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Aufsichtsrat seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, als er im Frühjahr 2003 in der Nähe eines ausgeprägten langjährigen Tiefpunkts des Aktienmarkts 20,5 Millionen Optionen mit einem Ausübungspreis von lediglich 34,40 Euro pro Aktie an den Vorstand und weitere Führungskräfte des Unternehmens ausgegeben hat.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung : Es ist nicht ersichtlich, wie ein seine Sorgfaltspflichten beachtender Aufsichtsrat auf die Idee kommen konnte, ausgerechnet dann, wenn die Aktienkurse aufgrund vorübergehender Marktstörungen quasi ins Bodenlose gefallen sind, Optionen mit entsprechend niedrigen Ausübungskursen auszuteilen, statt abzuwarten, bis sich die Lage am Aktienmarkt wieder normalisiert hat. Die 2003 ausgegebenen Optionen konnte das Management inzwischen mit hohem Gewinn einlösen, ohne dass eine für die Aktionäre sichtbare Leistung vorgewiesen werden kann; denn der Aktienkurs liegt auch nach kräftiger Erholung von seinem langjährigen Tiefpunkt immer noch unter dem Wert, der im April 2000 erreicht war, als die Hauptversammlung dem Optionsprogramm zugestimmt hat. Es muss aufgeklärt werden, welche Überlegungen den Aufsichtsrat dazu veranlasst haben, den Führungskräften das Reichwerden auf Kosten der Aktionäre derart leicht zu machen.

19. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Gesellschaft Schadensersatzansprüche zustehen, die mit einem Interview des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp in der Financial Times zusammenhängen, das in den USA einer später mit 300 Millionen US-Dollar verglichene Sammelklage Vorschub geleistet hat, wovon die Gesellschaft einen nicht versicherten Anteil in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags zu tragen hatte.

Zu prüfen ist,

- ob gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Haftungsansprüche durchgesetzt werden können oder jedenfalls bei rechtzeitiger Geltendmachung hätten durchgesetzt werden können,
- ob und in welcher Form und aus welchen Gründen der Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit gegenüber dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden tätig geworden ist oder ob er untätig geblieben ist,
- ob gegen die zu den relevanten Zeitpunkten verantwortlichen Mitglieder des Aufsichtsrats Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, die aus einer mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Schrempp resultieren.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung : Unter der Überschrift „Millionen für ein unvorsichtiges Interview“ berichtet die Stuttgarter Zeitung am 3.1.2007, dass von den Versicherungsgesellschaften, bei denen Daimler-Chrysler Deckung für die Haftpflicht von Vorstandsmitgliedern eingekauft hat, nur ein „Großteil der geforderten 175 Millionen Euro erstattet wird“, die im Zusammenhang mit der verglichenen Sammelklage bei den Versicherungen eingefordert wurden. Selbst wenn die Forderung voll bedient worden wäre, würden 175 Millionen Euro in keinem Fall ausreichen, um die Vergleichssumme abzudecken, so dass der Gesellschaft schon aufgrund der Vergleichssumme ein zweistelliger Millionenbetrag als Schaden entstanden ist. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Schaden auch dann entstanden wäre, wenn der ehemalige Vorstandsvorsitzende auf sein „unvorsichtiges Interview“ verzichtet hätte. Darüber hinaus sind der Gesellschaft vermutlich weitere Schäden in mindestens zweistelliger Millionenhöhe entstanden, weil sie Anwaltskosten tragen musste, insbesondere auch im Zusammenhang mit weiteren mit dem Interview befassten Prozessen, die nicht verglichen wurden.

20. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, in welchem Umfang gegenwärtige oder frühere Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat Kenntnis von Vorgängen hatten, die zwischenzeitlich zu Ermittlungen verschiedener Behörden, insbesondere der US-Börsenaufsichtsbehörde und des US-Justizministeriums geführt haben, oder ob den genannten Personen ein Organisationsversagen vorzuwerfen ist, weil keine hinreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Vorgänge getroffen wurden.

Ob auf Seiten der genannten Personen Kenntnis, fahrlässige Unkenntnis oder fahrlässige Versäumnis von Vorkehrungen zur Vermeidung bestimmter Vorgänge festzustellen ist, ist zu prüfen für sämtliche Sachverhalte, die im Geschäftsbericht 2005 unter Ziffer 31 („Rechtliche Verfahren“) ab dem letzten Absatz auf S. 185 aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um

- „*unsachgemäße Zahlungen*“, die „*Fragen nach den Vorschriften des US-Foreign Corrupt Practices Act, dem deutschen Recht und den Gesetzen anderer Jurisdiktionen*“ aufwerfen;

- „bestimmte Verbindlichkeiten, die sich auf nicht konsolidierte Tochtergesellschaften beziehen“ und „im Rahmen der Konsolidierung nicht eliminiert wurden“;
- „potentielle Steuerverbindlichkeiten“, die Gegenstand interner Untersuchungen waren;
- einen „Teil der Steuern hinsichtlich der Vergütung, die für ins Ausland entsandte Mitarbeiter gezahlt wurden“, der „nicht korrekt erklärt wurde“;
- eine „förmliche Untersuchung“ der US-Börsenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Oil-For-Food-Programm der Vereinten Nationen.

In die Sonderprüfung einzubeziehen sind auch sämtliche nicht im Geschäftsbericht erwähnten Vorgänge, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den erwähnten Ermittlungen der US-Börsenaufsicht und des US-Justizministeriums stehen oder Gegenstand der Befragung des ehemaligen Vorstandsmitglieds Gentz durch US-Behörden oder deren Beauftragte waren, die in Heft 37/2006 des Magazins „Der Spiegel“ auf S. 122 erwähnt wird und die der Grund dafür gewesen sein soll, dass eine Aufsichtsratssitzung nicht in den USA, sondern in Kanada stattgefunden haben soll. Ebenso einzubeziehen sind Sachverhalte, die Gegenstand einer etwaigen Vernehmung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp durch US-Behörden gewesen sein sollen, die nach Angaben der Süddeutschen Zeitung stattgefunden haben soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob es tatsächlich zutrifft, dass Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat die Berührung mit US-Territorium vermeiden wollten und wer dies gegebenenfalls war.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

**Begründung** : Die Ermittlungen der US-Behörden geistern seit längerer Zeit durch die Presse, ohne dass sich die Gesellschaft dazu in einer für die Aktionäre nachvollziehbaren Weise äußert. Die Ausführungen im Geschäftsbericht 2005 lassen bestenfalls ahnen, wie bedeutsam die offensichtlich äußerst unerfreulichen Vorfälle sind und wer dafür die Verantwortung trägt; die Informationen in den Geschäftsberichten 2006 und 2007 sind noch spärlicher. Dass selbst im Geschäftsbericht 2007 keine angemessene Aufklärung der Aktionäre erfolgt, ist um so unverständlicher, als die Gesellschaft bereits in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4.10.2007 mit der Frage konfrontiert war, welche Führungskräfte die Schuld für die betreffenden Vorfälle tragen. Obwohl diese zum damaligen Zeitpunkt bereits mehrere Jahre zurücklagen, wurde von dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied sinngemäß mitgeteilt, die Aufklärungsarbeiten seien noch nicht weit genug gediehen, man stelle aber in Aussicht, dass dies bis zur - jetzt bevorstehenden - Hauptversammlung im Frühjahr 2008 der Fall sein werde. Nach den Ausführungen im Geschäftsbericht 2007 ist es gänzlich unwahrscheinlich, dass die in Aussicht gestellten Auskünfte demnächst erteilt werden, ohne dass Druck von Aktionärsseite ausgeübt wird. Nachdem mittlerweile drei Jahre ohne angemessene Aufklärung der Aktionäre über die Namen der Schuldigen und das Ausmaß ihrer Schuld vergangen sind, tut Aufklärung um so mehr Not, als der erwähnte Bericht im Spiegel den Eindruck erweckt, dass gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat zumindest zeitweise die Berührung mit US-Territorium vermeiden wollten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Heilbronner Stimme vom 12.4.2006 unter der Überschrift „Schrempp im Visier der US-Justiz“ sogar über die Möglichkeit einer „Anklage gegen frühere Spitzenmanager“ berichtet und in diesem Zusammenhang vermerkt hat: „Auch eine Anklage samt Haftbefehl gegen Schrempp scheint nicht ausgeschlossen“. Zudem ist in der online-Ausgabe des Manager-Magazins die Vermutung geäußert worden, die US-Behörden hielten die Vorgänge für so bedeutsam, dass sie die Forderung erhöben, es müsse eine Person auf Vorstandsebene die Verantwortung übernehmen. In diesem Zusammenhang berichtet die Süddeutsche Zeitung am 14.9.2006 unter Berufung auf das Handelsblatt, es werde vermutet, dass es Ex-Finanzvorstand Gentz „an den Kragen geht.“ Auch diese Frage wird zu prüfen sein. Darüber hinaus wird man überhaupt den Gründen für die durchgängig abwehrende Informationspolitik der Gesellschaft nachgehen müssen, die in auffälligem Kontrast zu der offensiven Vorgehensweise der neuen Führung der Siemens AG steht, die mit vergleichbaren Problemen zu kämpfen hat und erkennbar nicht mehr bemüht ist, Unregelmäßigkeiten unter den Teppich zu kehren und früheren Führungskräften Schonung angedeihen zu lassen. Dieser Kontrast mag auch damit zusammenhängen, dass es eines grundlegenden Personalwechsels bedarf, bevor die Bereitschaft entsteht, mit der Vergangenheit konsequent und offensiv aufzuräumen. Dies ist im Hause Daimler versäumt worden. Als Aufsichtsratsvorsitzenden hat man sich ausgerechnet ein früheres Vorstandsmitglied geholt, das in den Zeiten der schlimmsten Fehlentscheidungen für die Gesellschaft tätig gewesen ist.

21. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob im Vorfeld der vom Bundesgerichtshof aufgehobenen Verurteilung des Unternehmers Gerhard Schweinle zu

einer Gefängnisstrafe durch das Landgericht Stuttgart von seiten des heutigen Vorstandsvorsitzenden Dr. Zetsche und verschiedenen Mitarbeitern der Gesellschaft falsche, unvollständige, irreführende oder sonstwie fehlerhafte Angaben zu einem angeblich gegenüber der Gesellschaft verwirklichten Betrugssachverhalt im Bereich der sogenannten Graumarktgeschäfte gemacht wurden, welche hausinternen Vorabklärungen diesen Angaben gegebenenfalls zugrunde lagen, wer davon und von den Graumarktgeschäften als solchen gegebenenfalls Kenntnis hatte und wer von den Graumarktgeschäften gegebenenfalls profitiert hat. Weiterhin ist zu prüfen, in welchem Umfang die Gesellschaft mittlerweile Schadensersatzzahlungen an Gerhard Schweinle geleistet hat oder zu Schadensersatz verurteilt worden ist, inwieweit diese Verurteilungen rechtskräftig sind, welche weiteren Schadensersatzansprüche noch zu befürchten oder bereits eingeklagt sind und gegenüber welchen Mitarbeitern oder Führungskräften Regressforderungen geltend gemacht werden können.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

**Begründung** : Im Verfahren gegen Gerhard Schweinle vor dem Landgericht Stuttgart haben Mitarbeiter der Gesellschaft und der heutige Vorstandsvorsitzende Dr. Zetsche ausgesagt. Gegenstand des Verfahrens war unter anderem ein angeblicher Betrug an der DaimlerChrysler AG, begangen durch Gerhard Schweinle. Das Landgericht Stuttgart hat Gerhard Schweinle zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die der Betroffene antreten musste. Die Verurteilung beruhte unter anderem auf einem angeblichen Betrug wegen angeblich nicht vertragsgemäßen Weiterveräußerungen von DaimlerChrysler-Fahrzeugen, über deren Verbleib bei der Gesellschaft dann rein tatbestandsmäßig ein Irrtum hätte erregt worden sein müssen. Was von den Leistungen der Stuttgarter Justiz zu halten ist, ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 9.6.2004, der die Verurteilung wegen Betrugs gewissermaßen in der Luft zerrissen hat. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof unter anderem ausgeführt, es könnten sich „durchgreifende Zweifel an einer Nachweisbarkeit der Betrugstaten ... im Hinblick auf die Kenntnis der Bevollmächtigten der Daimler-Chrysler AG über die Weiterverkaufsabsichten des Angeklagten ergeben.“ Für eine Kenntnis der Bevollmächtigten der DaimlerChrysler AG könnten nach Ansicht des Bundesgerichtshofs bestimmte näher ausgeführte Gesichtspunkte sprechen. Dazu vermerkt der Bundesgerichtshof unter anderem: Seitens des Landgerichts „hätte bedacht ... werden müssen, dass sich ab dem Jahre 2000 die Fälle häuften, in denen sogenannte Übergrenzprovisionen vor allem aus fernöstlichen Ländern für die Exporte dorthin außerhalb des vorgesehenen Vertriebswegs geltend gemacht wurden (bis Ende 2000: 14; bis Ende Juni 2001: weitere 47); dennoch kam es bis Ende Oktober 2001 zu Fahrzeuglieferungen an den Angeklagten, obwohl das Phänomen derartiger Parallelexporte der Daimler-Chrysler AG bereits bekannt war. Könnte ein neuer Tatrichter unter Würdigung dieser Umstände eine jedenfalls stillschweigende Übereinkunft zwischen dem Angeklagten und dem mit ihm verhandelnden Bevollmächtigten von Daimler-Chrysler nicht ausschließen, würde es nicht nur an einem Vermögensschaden, sondern schon an einer Irrtumserregung im Sinne des § 263 StGB fehlen.“ Unter diesen Umständen besteht Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang im Hause der Gesellschaft – insbesondere auf Vorstandsebene - Kenntnis von den Graumarktgeschäften vorhanden war und ob gegebenenfalls Versuche unternommen worden sind, das Vorhandensein von Kenntnissen ganz allgemein und auch gegenüber dem Landgericht zu vertuschen. Dieser Aufklärungsbedarf ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach einem Pressebericht in der Heilbronner Stimme vom 30.11.2007 dem zu Unrecht des Betrugs verdächtigten Gerhard Schweinle inzwischen Schadensersatz in Millionenhöhe zugesprochen worden sein soll. Unabhängig davon ist der Frage nachzugehen, wer von den sogenannten Graumarktgeschäften profitiert hat. Welche Rolle der heutige Vorstandsvorsitzende Zetsche im Zusammenhang mit den Graumarktgeschäften gespielt hat, wird um so genauer zu prüfen sein, als in einem Bericht in der online-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 28.11.2007 über die dazu ergangenen Äußerungen einer Daimler-Sprecherin folgendes vermerkt wird: „Ob seine Aussage vor Gericht, in der er von ‚Einzelfällen‘ gesprochen haben soll, falsch wiedergegeben sei, dazu wollte sich die Daimler-Sprecherin nicht äußern: ‚Ich sage nichts zu einzelnen Themenfeldern‘“. Anschließend wird auf einen angeblich existierenden Brief Bezug genommen, den der heutige Vorstandsvorsitzende in seiner Eigenschaft als ehemaliger Vertriebsvorstand erhalten haben soll. In diesem Brief wird angeblich ausgeführt, dass es als Erfolg zu werten sei, dass die Grau- bzw. Parallelmarktlieferungen an eine Firmengruppe von „1317 auf rund 500 Autos“ gesenkt werden konnten, wobei aber „in einem gewissen Umfang auch zukünftig mit Parallelmarkt-Geschäften zu rechnen“ sei. „Was Zetsche darauf geantwortet hat, ist unbekannt. Die Daimler AG sagt dazu nichts“, wie die Süddeutsche Zeitung weiter berichtet. Auch zu der Frage, ob die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts einer falschen eidesstattlichen Versicherung gegen Zetsche ermittelt, „wollte sich die Daimler AG nicht äußern.“ Versteckspiele dieser Art sind alles andere als geeignet, das Vertrauen in die Integrität des Konzernvorstands und des mit seiner Überwachung betrauten Aufsichtsrats zu fördern.

22. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Aufsichtsrat die Amtsführung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp hinreichend

überwacht hat, ob er ihm – insbesondere angesichts der erbrachten Leistungen - unangemessen hohe Vergütungen zugestanden hat, ob der Aufsichtsrat geprüft hat, dass sämtliche Zuwendungen an den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden unter den Vorstandsbezügen erfasst worden sind und ob der Aufsichtsrat bei Arbeitsverhältnissen von Familienangehörigen und Verwandten des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden die Erbringung angemessener Leistungen eingefordert und überwacht hat bzw. hat einfordern und überwachen lassen und wer gegebenenfalls damit betraut worden ist.

Zu prüfen ist,

- ob die Vergütung bzw. Ruhestandsvergütung angesichts der erbrachten Leistungen angemessen ist bzw. war,
- ob der ehemalige Vorstandsvorsitzende am Sitz der Gesellschaft hinreichend präsent war oder ob die Wahl seines Wohnorts seinen Aufenthalt in einer Weise bestimmte, dass damit Beeinträchtigungen der Vorstandsarbeit verbunden waren, insbesondere ob andere Vorstandsmitglieder oder sonstige Beschäftigte deshalb auf Reisen gehen mussten,
- ob das Beschäftigungsverhältnis mit der Ehefrau des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden trotz des Wohnorts einen ungestörten Leistungsvollzug ermöglicht bzw. ermöglicht hat,
- ob der Gesellschaft sonstige Kosten durch den Wohnungswechsel entstanden sind, etwa in Form der Bereitstellung einer Infrastruktur oder für Bauleistungen, und ob diese Kosten bei den Vorstandsbezügen ausgewiesen worden sind,
- nach welchen Kriterien die Leistungen der Ehefrau, des Bruders und sonstiger gegebenenfalls für die Gesellschaft tätiger oder tätig gewesener Verwandter und Familienangehöriger des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden beurteilt und vergütet wurden und wer die Beurteilung vorgenommen hat,
- ob unternehmensinterne Grundsätze, die die Beschäftigung von Familienmitgliedern und Verwandten von Vorstandsmitgliedern regeln bzw. regelten, im Hinblick auf die Familie Schrempp aufgehoben oder modifiziert wurden und welche Rolle der Aufsichtsrat dabei gespielt hat,
- auf welche Weise durch geeignete Kontrollen sichergestellt wird, dass die Ehefrau des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden in ihrem auch im Jahre 2007 noch fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis Leistungen erbringt, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Vergütung stehen,
- ob bei der Gewährung von Bürodienstleistungen und sonstigen Sachleistungen für die Zeit nach dem formellen Ausscheiden aus dem Vorstand unangemessen großzügig verfahren wurde, insbesondere ob es dadurch zu einer unangemessenen Verteuerung einer Lösung für die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit seiner Ehefrau und bisherigen Büroleiterin gekommen ist.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

**Begründung** : Laut Geschäftsbericht 2006 ist die Gesamtvergütung des Vorstands nach 34,9 Millionen Euro im Vorjahr auf 20,5 Millionen Euro gefallen. Auf der anderen Seite sind die Bezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen von 16,9 Millionen Euro auf 25,1 Millionen Euro angestiegen. Es ist zu vermuten, dass diese dramatischen Veränderungen etwas mit der bisher geheim gehaltenen Vergütung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zu tun haben, der seit 2006 Ruhestandsbezüge erhält. Schon von daher besteht genügender Anlass, die Angemessenheit seiner Vergütung – auch im Vergleich zu den sehr komfortabel bezahlten übrigen Vorstandsmitgliedern – zu bezweifeln, zumal wenn man bedenkt, wie die Aktionäre unter seinen Entscheidungen zu leiden hatten. Drastisch verschärft hat sich das Problem der Unangemessenheit der Vergütung durch die 2007 entstandene Möglichkeit, ausstehende Aktienoptionen zu den nach der Trennung von Chrysler stark gestiegenen Kursen zu Geld zu machen. Dies hat dazu geführt, dass die Vergütung für ehemalige Vorstandsmitglieder im Jahre 2007 geradezu explodiert ist und den Wert von 67,9 Millionen Euro erreicht hat. Wiederum ist zu vermuten, dass dieser Anstieg zu einem erheblichen Teil dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zugute gekommen ist. Wenn dies zutrifft – was noch der Aufklärung bedarf – hätte der Vergütungsskandal im Hause Daimler eine neue, noch unvorstellbarere Dimension erreicht. Dies gilt um so mehr, wenn man bedenkt, wie es um die Amtsführung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden bestellt war. In der Hauptversammlung 2005 wurden Fragen, die die Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden am Konzernsitz vor dem Hintergrund seines nach München verlegten Wohnsitzes betrafen, nur ausweichend oder überhaupt nicht beantwortet. Analoges gilt für Fragen, ob der Gesellschaft aus dem Wohnsitzwechsel irgendwelche Belastungen entstanden sind, und für Fragen, die das Arbeitsverhältnis seiner Ehefrau betrafen. Angeblich soll es inzwischen geglückt sein, dieses Arbeitsverhältnis aufzulösen, aber nur um den Preis einer horrenden Abfindung. Vor diesem

Hintergrund ist zu prüfen, welche Zustände in der Endphase der Vorstandstätigkeit von Jürgen Schrempp geherrscht haben und ob es aus rechtlicher Sicht angemessen erscheint, dass man sich von seiner Ehefrau vermutlich nur gegen eine horrende Abfindung trennen konnte. Letzteres könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass man es zugelassen hat, dass sie selbst nach seinem Ausscheiden noch auf Kosten der Aktionäre als seine persönliche Büroleiterin weiterbeschäftigt wurde, obwohl das Büro noch mit mehreren weiteren Personen besetzt war. Hätte man ihr - wie bei anderen Angestellten allgemein üblich - nach dem Ausscheiden des alten einen neuen Vorgesetzten vor die Nase gesetzt, hätte sich ihr Abgang vermutlich sehr viel kostengünstiger gestaltet – es sei denn, man hätte dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden auch noch das unangemessene Zugeständnis gemacht, dass er seine Ehefrau auch nach seinem Ausscheiden noch auf Kosten der Aktionäre für sich arbeiten lassen darf. Für derartige Zugeständnisse wären die verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder in die Haftung zu nehmen.

23. Bestellung einer besonderen Vertreterin zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 2 AktG gegen gegenwärtige und ehemalige Aufsichtsratsmitglieder wegen Gewährung unangemessener Vergütungen für den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp, wegen unberechtigten Verzichts auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Jürgen Schrempp und wegen unberechtigten Verzichts auf die Rückforderung unangemessener Gehaltsbestandteile

Als besondere Vertreterin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung : Nachdem die Vergütungen für ehemalige Vorstandsmitglieder im Jahre 2007 den Spitzenwert von 67,9 Millionen Euro erreicht haben – was vermutlich noch durch die unsachgemäße Abwicklung des Aktienrückkaufprogramms gefördert wurde – ist anzunehmen, dass die Unangemessenheit der Vergütung für den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden ein völlig untragbares Ausmaß erreicht hat; denn er ist für die schlimmsten Fehlentscheidungen in der Geschichte des Unternehmens verantwortlich hat und darüber hinaus auch noch durch ein unbedachtes Interview die Entstehung weiterer Folgekosten begünstigt. Nach geltendem Aktienrecht sind unangemessene Vergütungen zurückzufordern; ebenso sind Schadensersatzforderungen zu verfolgen. Sowohl bei Siemens als auch bei der IKB sind bei deutlich geringeren Nachteilen für die Aktionäre entsprechende Maßnahmen angekündigt worden. Hingegen ist nicht erkennbar, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf diesem Gebiet in irgendeiner Weise tätig geworden wäre – obwohl der Fall Schrempp im Zentrum der Diskussion um nicht zu rechtfertigende Managervergütungen steht, wie sich zuletzt in der März-Ausgabe des Manager-Magazins zeigt. Der Aufsichtsrat hat damit einen nachhaltigen Beitrag zum Verfall des Ansehens des Unternehmens im Besonderen und marktwirtschaftlicher Anreizsysteme im Allgemeinen geleistet. Garniert wird sein Versagen durch die Gesamtumstände der bisherigen Weiterbeschäftigung von Lydia Schrempp und die Duldung der Beschäftigung von Verwandten des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden in hochbezahlter Stellung. Die jetzt und in den vergangenen Jahren maßgeblichen Funktionsträger im Aufsichtsrat liefern damit eine Steilvorlage für alle Kräfte, die die Marktwirtschaft heutiger Prägung abschaffen wollen, weil sie zu einem üblen Selbstbedienungssystem der (vermeintlichen) Wirtschaftselite entartet ist. Angesichts dieses verheerenden Bilds, das der Aufsichtsrat abgibt, darf es keine Schonung der Verantwortlichen geben, wenn die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems verteidigt werden soll. Dies mögen sich auch alle institutionellen Anleger hinter die Ohren schreiben, die mit ihrem skandalösen Abstimmungsverhalten in der Vergangenheit die Entartung von Vergütungssystemen nach Kräften gefördert haben.

\*\*\*\*

## **Stellungnahme der Verwaltung der Daimler AG zu den Anträgen der Aktionäre Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Prof. Dr. Leonhard Knoll**

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 14 bis 16 und 23 abzulehnen:**

Die beantragten Satzungsänderungen sind weder erforderlich noch angemessen. Sie wurden im Wesentlichen bereits zu den letzten beiden Hauptversammlungen der Gesellschaft gestellt und mit großer Mehrheit abgelehnt. Insbesondere enthält die Satzung bereits hinreichende, auf den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex basierende Vorschriften zur Mandatsbegrenzung von Aufsichtsratsmitgliedern. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Gesellschaft im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung ihres Aufsichtsrats steht und die Anforderungen an die Erfahrung und Fachkenntnisse

der Mitglieder ständig steigen. Daher ist es nahezu unerlässlich, dass geeignete Kandidaten auch andere Tätigkeiten wahrnehmen, um diese Qualifikation zu erlangen. Die beantragten Satzungsänderungen zur gesonderten Auszählung von Stimmen in der Hauptversammlung würden den Prozess der Abstimmung unnötig in die Länge ziehen, wären in ihren Einzelheiten nicht nachvollziehbar und würden zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führen. Auch für die Einführung eines Wortprotokolls besteht kein hinreichender Grund.

Der Aufsichtsrat kommt seinen Pflichten gewissenhaft nach. Insbesondere überwacht der Aufsichtsrat die Amtsführung des Vorstands, legt dessen Vergütung nach sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung eines Wettbewerbsvergleichs in Deutschland, Europa und den USA auch unter Hinzuziehung externer Berater fest und wird im Interesse der Gesellschaft tätig. Sämtliche Vergütungen und geldwerten Vorteile für aktive und ehemalige Vorstandsmitglieder sind durch den Abschlussprüfer geprüft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht worden. Anhaltspunkte für Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats sind daher nicht ersichtlich.

**Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 12, 13 und 17 bis 22 abzulehnen.**

Für die beantragten Sonderprüfungen besteht kein Anlass. Auch diese Anträge wurden im Wesentlichen bereits in den letzten beiden Hauptversammlungen gestellt und mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Die Anträge betreffen zum Teil laufende Verfahren und behördliche Untersuchungen und versprechen keine Ergebnisse, die über Erkenntnisse hinausgehen, die in diesen Verfahren gewonnen wurden oder gewonnen werden sollen.

Soweit Sonderprüfungen beantragt sind, die die Überwachung und Vergütung des Vorstands betreffen, wird auf die obige Stellungnahme zu den Tagesordnungspunkten 14 bis 16 und 23 zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats verwiesen.

Die Entscheidung der Verwaltung zur Änderung des Firmennamens beruht auf markenrechtlichen und strategischen Erwägungen. Der Name Daimler steht nicht nur für eine hohe Kompetenz der Gesellschaft als weltweit angesehener Automobil- und Nutzfahrzeughersteller, er soll auch Überschneidungen zwischen der Unternehmensmarke und der wertvollsten Automobilmarke der Welt, Mercedes-Benz, vermeiden und ein Dach für die unterschiedlichen Marken im Konzern bieten.

Für die beantragte Sonderprüfung zum durchgeführten Aktienrückkaufprogramm ist keinerlei Anlass erkennbar. Der Median der von Analysten veröffentlichten Kursziele lag bei Beginn des Aktienrückkaufs bei 79 €, derzeit liegt der Median bei 73 € und damit noch immer deutlich über dem durchschnittlichen Erwerbspreis im Rahmen des Aktienrückkaufs. Bei der Durchführung des Programms hat sich nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die von ihr beauftragte Bank, die den Rückkauf völlig unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft durchgeführt hat, strikt an die deutschen und europäischen Vorgaben zur Vermeidung von Kursbeeinflussungen gehalten. Die Details des Rückkaufs sind auf der Internetseite der Gesellschaft transparent gemacht. Die unterstellte Marktbeeinflussung ist daher haltlos und die Sonderprüfung unnötig.

Stuttgart, den 7. März 2008

**Daimler AG**

*Der Vorstand*